

**Satzung**  
**über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**in der Stadt Neustadt in Holstein**  
**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 5 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Stadt Neustadt in Holstein (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümerinnen und/oder Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V.m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Durch Gebühren werden 78 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der oder dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümerinnen oder Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen

öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen und der Friedhöfe.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie die Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge (Absatz 1) gilt:
  - a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge sämtlicher Grundstücksseiten entlang der Straße oder der Straßen;
  - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an der Straße anliegt:  
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zu der tatsächlichen Frontlänge.
  - c) bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):  
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,95 Euro.

### **§ 4**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

### **§ 5**

#### **Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Kalendermonat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden. Der Bescheid gilt gemäß § 12 KAG über den Veranlagungszeitraum hinaus fort. Ändern sich die Berechnungsgrundlagen oder der Betrag der Abgaben, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.
- (2) Die Gebühr ist fällig bei Beträgen bis zu 15,00 Euro am 15. August, bei Beträgen über 15,00 Euro in zwei gleichen Teilbeträgen am 15. Mai und 15. November jeden Jahres. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01. Juli entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Gebühreinnachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten**

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 2 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 die für die Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder
  2. entgegen § 7 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.

V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Neustadt in Holstein zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Gebührenpflichtigen,
- b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

(2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühr sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von/vom:

1. der Grundsteuerstelle
2. Einwohnermeldeämtern,
3. der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Neustadt in Holstein,
4. Finanzämtern,
5. Grundbuchamt,
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,
7. Bundeszentralregister.

(4) Die Stadt Neustadt in Holstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs.1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Soweit erforderlich werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verarbeitet und gespeichert.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 29. September 2000 in der Fassung ihrer 11. Nachtragssatzung vom 11. November 2019 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 11.12.2020

STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Unterschrift (L.S.)

(Mirko Spieckermann)